STADTVERWALTUNG ZITTAU Bearbeiter: Beteil.M / Frau Stein Einreicher: Oberbürgermeister Sitzungsdrucksache-Nr.: Erstellungsdatum: Status:

178/2018 27.08.2018 öffentlich



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Anpassung der Satzung der Sammelstiftung der Großen Kreisstadt Zittau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.03.2019	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	28.03.2019	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG) vom 7. August 2007 §4 Abs. 3 SächsGemO Bürgerliches Gesetzbuch BGB §80 bis 88
Bereits gefasste Beschlüsse	SR Beschluss 067/09
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	0
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	0

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl.			
Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt-			
schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet Zenker Oberbürgermeister

178/2018 Seite 1 von 3

Begründung:

Zittau hatte vor den Weltkriegen eine reiche Tradition der Stiftungen wohlhabender Bürger. Durch die Inflationen nach dem 1. und dem 2. Weltkrieg blieb davon aber kaum etwas übrig. 1948 wurden daher die verbliebenen Stiftungen in eine kommunale Sammelstiftung überführt, die dann auch mit einem geringen Restbetrag die Existenz der DDR überlebt haben. Da die Stiftung mit ihren Erträgen ihre Stiftungszwecke nicht erfüllen kann – insbesondere nicht in der gegenwärtigen Niedrigzinsphase – gab es immer wieder Bestrebungen, die Stiftung abzuwickeln oder in eine andere Stiftung wie die Theaterstiftung oder die Klosterkirchenstiftung zu überführen. Dies lässt die Stiftungsaufsicht in der Landesdirektion nicht zu, so dass die Stiftung zunächst wieder mit Leben zu füllen ist. Die Satzung ist an das Sächsisches Stiftungsgesetz (SächsStiftG) vom 7. August 2007 (SächsGVBI. S. 386), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBI. S. 198) geändert wurde, anzupassen.

Mit der nunmehr hier vorgelegten Novellierung der städtischen Satzung der Sammelstiftung soll der Forderung des Gesetzgebers genüge getan werden, die bestehende Satzung der Sammelstiftung an die gesetzlichen Normen anzupassen.

Die vorlegenden Änderungen betreffen nicht den grundsätzlichen Zweck der Stiftung, sondern regeln entsprechend der neuen gesetzlichen Norm das Organ der Stiftung, Verwaltung und Zuständigkeiten.

Die Satzung wurde im Vorfeld mit der Landesdirektion und dem Finanzamt abgestimmt.

Die Stiftung kann aus den Erträgen zur Erfüllung des Stiftungszwecks Geldbeträge ausschütten. Die Entscheidung bezüglich der Ausschüttung soll der Stiftungsrat bestehend aus dem Leiter des Amtes für Bildung- und Soziales und den drei vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau zu wählenden Stadträten einmal im Jahr treffen. Diese Entscheidung vollzieht der Oberbürgermeister als Vorstand der Stiftung.

Gleichzeitig soll die Möglichkeit bestehen, wenn Erträge nicht ausgeschüttet werden, das Vermögen der Stiftung zu erhöhen, damit in den Folgejahren die Ausschüttung erhöht werden kann.

178/2018 Seite 2 von 3

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die geänderte Satzung der Sammelstiftung der Großen Kreisstadt Zittau.

178/2018 Seite 3 von 3